

licorum selbst und der Kurfürst von Bayern das Beispiel zur Nichtachtung der confessionellen Rechte katholischer Territorien, und bald darauf wurden durch die Säkularisationen des Jahres 1803 und durch die Mediatifirung eines Theiles der Reichsstände und die Erhebung der anderen zur vollen Souveränität im J. 1806 alle religiösen Garantien, die der westfälische Friede geschaffen, zerstört. Bei der Errichtung des Deutschen Bundes vermied man es absichtlich, Bestimmungen über die Rechte der katholischen Kirche und der protestantischen Religionsgesellschaften in die Bundesacte aufzunehmen; doch wurden die Garantien und Bestimmungen des westfälischen Friedens als fortwährend angesehen. Zur Erledigung von Religionsbeschwerden im frühern Sinne besteht jedoch seit dem Untergang des alten Reiches kein Organ mehr (s. d. Art. Corpus Cath. et Evang. III, 1108 f.). Die Stellung der einzelnen Confessionen zur Staatsgewalt ist jetzt durch die Staatsverfassungen (bezw. durch Gesetze, welche dieselben ergänzen oder ändern) geordnet; für die staatsbürgerliche Stellung der einzelnen Confessionsmitglieder ist die Parität (s. d. Art.) garantiert. Klagen wegen Verletzung der letztern ersetzen vielfach die Religionsbeschwerden früherer Zeiten. [v. Moy.]

**Religionseid** (juramentum professionis fidei), s. Glaubensbekenntniß V, 683 ff.

**Religionsfonds** in Oesterreich, s. Oesterreich IX, 751 f.

**Religionsfriede**, Augsburger, s. Augsburger Religionsfriede.

**Religionsgegenstände**, s. Geistliche Sachen.

**Religionsgesellschaft** heißt im gewöhnlichen Sprachgebrauch die Gesamtheit derjenigen, welche sich zum Bekenntniß und zur Uebung einer bestimmten Religionsform vereinigt haben. In diesem weitern Sinne des Wortes bilden also die Anhänger jedes positiven Religionsbekenntnisses eine Religionsgesellschaft, und es kommt ihnen diese Bezeichnung mit um so mehr Recht zu, je mehr das Band der gemeinsamen Religion, das sie verbindet, durch äußere religiöse Institutionen und gesellschaftliche Organisationen gestützt und verstärkt ist. Im strengen oder Rechtssinne ist eine Religionsgesellschaft aber nur dann vorhanden, wenn alle Bewohner einer bestimmten Religion — sei es überall, sei es wenigstens innerhalb eines gewissen Bezirks oder Territoriums — durch eine einheitliche gesellschaftliche Organisation zusammengeschlossen sind und also einer gemeinsamen religiösen Obergewalt unterstehen. Von der Religionsgesellschaft in diesem engern Sinne gelten die folgenden Ausführungen. 1. Die Existenz einer Religionsgesellschaft als solcher kann eine zweifache Ursache haben: entweder erwächst sie aus dem Wesen der betreffenden Religion oder sie verdankt ihre für Alle verbindliche Organisation der Anordnung der Staatsgewalt. Man hat zwar die Frage aufgeworfen, ob nicht die Natur der Religion überhaupt es mit

sich bringe, daß eine eigentliche und wenigstens in einem bestimmten Territorium allgemein verbindliche Religionsgesellschaft sich unter den Menschen bilde, sobald nur die nothwendigen Vorbedingungen des Zusammenlebens u. s. w. gegeben seien, und es ist in der That behauptet worden, auch im bloßen Naturzustande, in dem also nur die natürliche Religion maßgebend sein würde, müsse eine souveräne religiöse Obergewalt bestehen. Dieselbe würde nach den Einen durch eine Art von Personalunion mit der Staatsgewalt zusammenfallen, nach den Anderen eine unabhängige öffentliche Gesellschaft, eine Art von natürlicher „Kirche“ bilden (s. z. B. Molina, De jure et just. tract. 2, disp. 21, n. 2; vgl. Stöckl, Lehrbuch der Philosophie III, 6. Aufl., Mainz 1887, 451 ff.). Aber diese Anschauung dürfte in ihrer strengen Fassung unhaltbar sein. Allerdings würde sich der Staat in jener rein natürlichen Ordnung der öffentlichen religiösen Angelegenheiten anzunehmen haben. Die Religion würde jedoch nicht um ihrer selbst willen der Staatsobrigkeit unterstehen, sondern unterstehen, die Staatsobrigkeit würde den religiösen Grundsätzen unterstehen, welche die Vernunft dem Menschen für alle seine verschiedenen und concreten Beziehungen, also auch für sein gesellschaftliches und staatliches Leben vorschreibt. Der Staat würde daher auch im Namen der in ihm verkörperten menschlichen Gesellschaft die Religion zu üben und zu bethätigen, z. B. öffentlichen Gottesdienst zu veranstalten haben. Er würde überdies zur Pflege und Förderung der Religion mit Einschluß der Sittlichkeit, insofern sie nämlich im öffentlichen Leben zu Tage tritt, verpflichtet sein und auch den religiösen Bedürfnissen der Bevölkerung nach Kräften genügen müssen, insofern nicht private oder privatgesellschaftliche Bethätigung schon vorgesorgt hätte. Diese Verpflichtung des Staates würde sich daraus ergeben, daß die Religion das Fundament und die beste Lebenswurzel der staatlichen Gemeinschaft ist, und daß ihre öffentliche Blüte zu den wichtigsten Gütern des Gemeinwohles gehört. Der Staat muß eben stets und seinem innersten Wesen gemäß den öffentlichen Religionsangelegenheiten seine ganz vorzügliche Sorge zuwenden, wenn und insofern dieselben seines helfenden Armes bedürfen, aber er würde deshalb auch selbst unter der Voraussetzung des Bestehens der bloßen Naturreligion nicht eine „Kirche“ oder eine Religionsgesellschaft werden. Es liegt aber weiterhin auch im Begriffe der Religion als solcher, daß sie nicht aus sich zu einer Religionsgesellschaft auswächst; denn die Religion (s. d. Art.) bestimmt und ordnet wesentlich die unmittelbare Beziehung des persönlichen Geschöpfes zu Gott. Sie ist somit an sich ein inneres Gut, zu dessen Entfaltung es keiner gesellschaftlichen Organisation bedarf und das der Sphäre rein menschlicher Regierungsgewalt gänzlich entrückt ist. Wenn es also gleichwohl eine Religionsgesellschaft gibt, die aus dem Wesen einer bestimmten Religionsform